



pro infirmis

Statuten

9. Juni 2017 (Teilrevision)



# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen Pro Infirmis besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- 2) Pro Infirmis ist politisch unabhängig und konfessionell neutral; sie nimmt bei der Zusammensetzung ihrer Organe und bei der Verwendung ihrer Mittel gebührend Rücksicht auf die sprachliche, konfessionelle und regionale Vielfalt der Schweiz.

## Art. 2 Zweck

- 1) Pro Infirmis setzt sich dafür ein, dass Menschen mit einer Behinderung ihr Leben selbständig und selbstbestimmt führen, aktiv am sozialen Leben teilnehmen können und nicht benachteiligt werden.
- 2) Sie will diesen Zweck gemeinsam mit den Betroffenen erreichen.
- 3) Sie erbringt und fördert Dienstleistungen für Menschen mit einer Behinderung und für ihre Bezugspersonen.
- 4) Sie ist gemeinnützig.

## Art. 3 Aufgaben

- 1) Pro Infirmis erfüllt im Rahmen des Zweckes folgende Aufgaben:

- a) Sie führt in den Kantonen Geschäftsstellen, welche im Rahmen gesamtschweizerischer Konzepte, Richtlinien und Kontrollen weitgehend selbständig und bedürfnisgerecht Dienstleistungen erbringen.
  - b) Sie erbringt Dienstleistungen für die Kollektivmitglieder und kann solche von ihnen beziehen. Sie erfüllt für diese die Funktion einer Dachorganisation.
  - c) Sie greift sozialpolitische und gesellschaftliche Anliegen auf und vertritt diese gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
  - d) Sie fördert Zusammenarbeit und Koordination der im Behindertenwesen tätigen Organisationen, Institutionen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
  - e) Sie kann Dienstleistungen an andere Organisationen erbringen oder solche von diesen beziehen.
- 2) Die Tätigkeit ist grundsätzlich begrenzt auf das Gebiet der Schweiz. Mit dem Ausland und zu internationalen Organisationen pflegt Pro Infirmis Kontakte.

## Art. 4 Leitbild

Zweck und Aufgaben sowie Grundsätze der Institutionspolitik werden in einem Leitbild im Einzelnen dargestellt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Mitglieder**

- 1) Pro Infirmis kennt Kollektiv- und Einzelmitglieder.
- 2) Kollektivmitglieder sind in der Regel Organisationen der Behindertenhilfe, die ambulante und individuelle Dienstleistungen mit ausgebildeten Fachpersonen erbringen.
- 3) Einzelmitglieder sind die Mitglieder der Kantonal-kommissionen.

## **III. Organisation**

### **Art. 6 Organe**

- 1) Organe sind:
  - a) die Delegiertenversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) die Revisionsstelle.
- 2) Die Geschäftsleitung, die kantonalen Geschäftsleiter/kantonalen Geschäftsleiterinnen sowie die Kantonal-kommissionen nehmen im Rahmen der ihnen über-tragenen Kompetenzen Organfunktionen wahr.
- 3) Bei der Zusammensetzung der Organe wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung berücksichtigt sind.

### **Art. 7 Amtsdauer, Wiederwahl**

- 1) Die Amtsdauer für den Vorstand und die Kantonal-kommissionen beträgt vier Jahre.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes können in der Regel zweimal wiedergewählt werden. Ausnahmen sind im Interesse des Vereins möglich. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann einmal wiedergewählt werden. Die Funktion ist auf acht Jahre begrenzt.
- 3) Die Mitglieder der Kantonalkommissionen können unbeschränkt wiedergewählt werden.
- 4) Der Vorstand und die Kantonalkommissionen sor-gen rechtzeitig für die Erneuerung ihrer Mitglieder.

## **a) Delegiertenversammlung**

### **Art. 8 Zusammensetzung**

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Pro Infirmis.
- 2) Sie setzt sich aus 120 Delegierten zusammen. Die Kollektivmitglieder und die Kantonalkommissionen haben Anspruch auf je 60 Delegierte.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands können nicht Delegierte sein. Sie und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haben beratende Stimme.
- 4) Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

### **Art. 9 Zuständigkeit**

- 1) Die Delegiertenversammlung beschliesst über:
  - a) das Leitbild;
  - b) die Statuten und Statutenänderungen;
  - c) die Geschäftspolitik;
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern;
  - e) Déchargeerteilung an den Vorstand;
  - f) die Grundsätze der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands und der Kantonalkommissionen.

- 2) Die Delegiertenversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- 3) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Wahl und Abwahl:
  - a) des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstands;
  - b) der Revisionsstelle.
- 4) Die Delegiertenversammlung nimmt die durch den Vorstand verabschiedete Strategie und den Finanzplan zur Kenntnis.

### **Art. 10 Einberufung und Antragsverfahren**

- 1) Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.
- 2) Ort, Datum, Zeit sowie das Antragsverfahren sind mindestens drei Monate vor der Versammlung bekanntzugeben.
- 3) Anträge an die Delegiertenversammlung können von den Kollektivmitgliedern und den Kantonalkommissionen gestellt werden.
- 4) Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

#### **Art. 11 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

- 1) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Delegierten oder der Mitglieder einberufen.
- 2) Bei ausserordentlichen Delegiertenversammlungen müssen Ort, Datum und Zeit mindestens einen Monat zuvor bekannt gegeben und Einladung, Traktandenliste und Beschlussunterlagen mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

#### **Art. 12 Abstimmungen und Wahlen**

- 1) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 2) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Durchführung beschlossen wird.
- 3) Bei Abstimmungen entscheidet die Hälfte plus mindestens eine der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- 4) Bei Wahlen entscheidet die Hälfte plus mindestens eine der gültigen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- 5) Bei Änderungen der Statuten und Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen notwendig.

#### **b) Vorstand**

##### **Art. 13 Zusammensetzung**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 2) Unter den acht weiteren Mitgliedern müssen je zwei Vertreter/Vertreterinnen aus dem Kreis der Kollektivmitglieder und dem Kreis der Kantonal-kommissionen sein.
- 3) Der Direktor/die Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Mitglieder der Geschäftsleitung können zur Beratung beigezogen werden.

## Art. 14 Zuständigkeit

- 1) Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan. Er nimmt die mittel- und langfristigen Leitungs- und Kontrollfunktionen wahr. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Verein, insbesondere für dessen Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens, das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem (IKS) und das Controlling.
- 2) Der Vorstand ist für die abschliessende Behandlung aller Geschäfte zuständig, deren Erledigung nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten ist.
- 3) In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
  - a) Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung;
  - b) Vertretung von Pro Infirmis nach aussen;
  - c) Genehmigung der Reglemente betreffend Aufbau- und Ablauforganisation, Personal, Finanzen und Vermögensanlagen;
  - d) Genehmigung der Grundsätze der Kommunikation und Mittelbeschaffung, des Finanz-, Rechnungs- und Kontrollwesens, der Dienstleistungserbringung und der Dachorganisation;
  - e) Genehmigung der strategischen Planung, des Finanzplans und des Budgets;
  - f) Festlegung der Budgetvorgaben;
  - g) Stellungnahmen zu grundsätzlichen sozialpolitischen und gesellschaftlichen Fragen;
  - h) Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern;
  - i) Wahl und Abwahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse sowie Bezeichnung ihrer Vorsitze;
  - k) Regelung der Struktur der Geschäftsleitung; Regelung der Verantwortlichkeiten des Direktors/der Direktorin und der Geschäftsleitung; Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Direktors/der Direktorin und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
  - l) Rechtsgeschäfte betreffend Grundstücke;
  - m) Sicherstellung der kompetenten Betreuung der ehrenamtlich und freiwillig Tätigen;
  - n) Sicherstellung der regelmässigen Information der Mitglieder, Gönner und Spendenden sowie Sicherstellung der Transparenz bei der Mittelverwendung.
- 4) Der Vorstand kann unter Wahrung der Aufsicht und der Verantwortlichkeit Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren.
- 5) Einzelheiten der Vorstandsarbeit werden im Geschäftsreglement geregelt.

#### **Art. 15 Ausschüsse**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen. Die Geschäftsleitung ist in ihnen mit beratender Stimme vertreten. Die Gesamtverantwortung für die delegierten Aufgaben bleibt beim Vorstand.

#### **Art. 16 Rechtsverbindliche Vertretung**

Die Zeichnungsberechtigung des Vorstands und der Geschäftsleitung wird im Geschäftsreglement geregelt.

#### **c) Revisionsstelle**

##### **Art. 17 Aufgabe**

- 1) Buchführung und Jahresrechnung sind innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch eine unabhängige und fachlich befähigte Revisionsstelle zu prüfen und durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- 2) Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.

#### **d) Kantonalkommissionen**

##### **Art. 18 Zusammensetzung**

Die Kantonalkommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie konstituieren sich selbst.

##### **Art. 19 Zuständigkeit**

- 1) In die Zuständigkeit der Kantonalkommissionen fallen:
  - a) Unterstützung und Beratung der kantonalen Geschäftsstelle, z. B. bei der Dienstleistungsplanung;
  - b) Antragsrecht für kantonale Jahresbudgets und kantonale Jahresrechnungen;
  - c) Entscheide über kantonale Projekte, deren Bedarf nachgewiesen und deren Finanzierung sichergestellt sind, in dem von Leitbild, Geschäftspolitik und Strategie vorgegebenen Rahmen.
- 2) Einzelheiten der Kommissionsarbeit werden im Geschäftsreglement geregelt.

## e) **Hauptsitz und kantonale Geschäftsstellen**

### **Art. 20 Aufgaben**

- 1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt Pro Infirmis einen Hauptsitz und kantonale Geschäftsstellen. Diesen können Beratungsstellen angegliedert sein.
- 2) Der Hauptsitz und die kantonalen Geschäftsstellen bereiten die Geschäfte ihrer Organe vor und vollziehen deren Beschlüsse. Sie erbringen Dienstleistungen. Im Rahmen der Organbeschlüsse vertreten sie Pro Infirmis nach aussen. Sie ergreifen Initiativen, um die Tätigkeiten und Leistungen von Pro Infirmis Entwicklungen und Bedürfnissen rechtzeitig anzupassen.

### **Art. 21 Organisation**

- 1) Der Hauptsitz und die kantonalen Geschäftsstellen stehen unter der Leitung des Direktors/der Direktorin und der Geschäftsleitung. Ihm/Ihr und der Geschäftsleitung werden die erforderlichen Kompetenzen übertragen. Der Direktor/die Direktorin führt den Vorsitz in der Geschäftsleitung.
- 2) Die Leitung der kantonalen Geschäftsstellen und der Beratungsstellen obliegt den kantonalen Geschäftsleitern/kantonalen Geschäftsleiterinnen. Diese sind verantwortlich für die Erfüllung der Auf-

gaben auf kantonaler Ebene im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen.

- 3) Die Leiter/Leiterinnen der Beratungsstellen sind verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen.
- 4) Einzelheiten über Führung und Organisation im Hauptsitz und in den kantonalen Geschäftsstellen sowie deren Zusammenarbeit in der Erfüllung der Aufgaben und in der Meinungsbildung werden im Geschäftsreglement geregelt.

## **IV. Finanzielle Mittel und Rechnungswesen**

### **Art. 22 Verantwortung und Haftung**

- 1) Die Leistungen von Pro Infirmis richten sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln.
- 2) Die Verantwortung für die Finanzierung von Pro Infirmis liegt beim Vorstand und bei der Geschäftsleitung. Für die Einhaltung der Budgetvorgaben liegt die Verantwortung bei den Kantonalkommissionen und bei den kantonalen Geschäftsleitern/kantonalen Geschäftsleiterinnen.
- 3) Für die Verbindlichkeiten von Pro Infirmis haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Beitragspflicht der Mitglieder.

### **Art. 23 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) gesetzlichen und freiwilligen öffentlichen Mitteln;
- b) Erträgen aus Sammlungen und sonstigen privaten Zuwendungen wie Schenkungen, Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen;
- c) Erträgen aus Dienstleistungen.

### **Art. 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Auflösung**

- 1) Die Auflösung und die Veränderung der juristischen Form von Pro Infirmis erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Das verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 2 und 3 zuzuwenden.

### **Art. 26 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. Juni 1981. Änderungen an der Delegiertenversammlung in den Jahren 1995, 2000, 2011, 2016 und 2017.

Baden, 20. Juni 1992 (ersetzt Statuten von 1981)  
Zürich, 17. Juni 1995 (Teilrevision)  
Neuchâtel, 17. Juni 2000 (Teilrevision)  
Fribourg, 26. Mai 2011 (Teilrevision)  
Wil, 10. Juni 2016 (Teilrevision)  
Aarau, 9. Juni 2017 (Teilrevision)

Pro Infirmis

Der Präsident: Prof. Dr. iur. Adriano Previtali

Der Stv. Direktor: Urs Dettling



